

Arbeiterrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Arbeitgeberzeitung» ist auch sehr ungehalten darüber, dass der Sekretär des evangelischen Verbandes der Bewilligungspraxis nach Artikel 41 nicht unbesehen seinen Segen erteilte. Sie schreibt erbst: «Und als dann die Behörde fand, dass in Krisenzeiten nur prompte Hilfe ganze Hilfe sei, und sie deshalb etwas rascher über gewisse Formalitäten wegging, da waren es Arbeitervertreter vom Schlage des Herrn Haas, welche die Bittsteller der Arbeitszeitverlängerung wegen vor das Einigungsamt schleppten und den Gang der Dinge durch ihren Widerstand systematisch verlangsamen. Oder ist es nicht so, dass der Verband evangelischer Arbeiter sich da und dort im gleichen Rang mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften gerade gegen die Anwendung des Artikels 41 auflehnte?.. «In dieser und anderer Richtung hat die Entwicklung der evangelischsozialen Arbeiterbewegung denjenigen, die in ihr ein Element der Gesundung unserer sozialen Verhältnisse glaubten begrüßen zu dürfen, eine schwere Enttäuschung gebracht.»

Auf diese Anzapfung erwiderte nun Herr Haas unter anderem: «Und wenn da der Einsender (in der «Arbeitgeberzeitung». Red.) das göttliche Gebot zitiert, sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine (?) Werke tun und nicht nur fünfeinhalb Tage, denn 6 mal 8 sind 48, dann sagen wir vor allem, dass es ein Unsinn ist, diese oder jene Forderung, sei es Arbeitszeit oder Fabrikhygiene betreffend, aus der Bibel beweisen oder das Unbiblische beweisen zu wollen. Die Bibel ist auch schon dazu missbraucht worden, gerechte Forderungen niederzuhalten. Die Bibel ist kein Buch für die Festlegung der Fabrikordnung, sondern sie will, dass für alle Zeiten die Lebensgebiete des Menschen im Sinne der Gerechtigkeit und Liebe geregelt werden, und will der Menschenseele den Heilsweg zeigen.» (Von dem aber die Unternehmer nichts wissen wollen. Red. der «G. R.».)

«Wir geben zu, dass manchem der evangelische Arbeiterverband eine Enttäuschung brachte. Jenen nämlich, welche sich davon versprochen, dass nun nicht mehr von den Arbeiter- und Menschenrechten gesprochen werde, die so unangenehm das Gewissen beunruhigen... Wer auch etwa glaubte, der evangelische Arbeiterverband würde in unserer heutigen Ordnung (?) die beste der Welten erblicken, die so, wie sie ist, bleiben und bestehen müsse, der ist allerdings enttäuscht.»

«Wie sind andererseits auch enttäuscht, dass man auf Arbeitgeberseite so gar nichts wissen will von einer rücksichtsvollen, mehr menschlichen Behandlung des Arbeiters, nichts wissen will vom dem so berechtigten Mitspracherecht der Arbeiterschaft in den Fragen der Festsetzung der Lebenshaltung derselben, nichts wissen will von tariflicher Lohnregelung und Sicherung der Existenz der Arbeiter, ja dass man am liebsten zu jenem sich furchtbar auswirkenden System des «Machenlassens» und «Gehenlassens» zurückkehren möchte, wo im Sinne des Kampfes ums Dasein der Starke den Schwachen niederkämpft. Wir sind auch enttäuscht, dass man grundsätzlich die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter bekämpft, stets betont, nicht mit Gewerkschaften zu verhandeln, alles tut, um die Einigungsämter auszuschalten und darauf pocht, «Herr im Hause» zu sein.»

Wenn Herr Haas dann weiter sagt, der evangelische Verband wolle seine Kraft dransetzen, dass dies anders wird, so ist das ja recht und gut; dagegen ist es mehr wie Einfalt, zu glauben, die Unternehmer liessen sich ein Jota von Rechten gutwillig abhandeln. Hier kann nichts helfen als eine einheitliche geschlossene Organisation der Arbeiter, die sich auf den Boden der harten Tatsachen stellt.

Es ist nun immerhin ein Fortschritt, wenn man in den Reihen der evangelischen Arbeiter über das Ver-

halten der Unternehmer enttäuscht ist, wenn die Einsicht zu reifen beginnt, dass der Kampf gegen den Herr-im-Hause-Standpunkt aufgenommen werden muss und dass die «beste der Welten» sehr remedurbedürftig ist. Wir hoffen, dass diese Einsicht wachse und dass sie dazu führe, die unselige Zersplitterung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter endlich zu überwinden.

Von den Gelben. Zu derselben Zeit, in der die «Arbeitgeberzeitung» den Christlichnationalen und den Evangelischen harte Fusstritte versetzt, weil sie es den «Roten» gleichtun wollen, hätschelt sie den Bastard der Unternehmerverbände, den «Landesverband freier Schweizer Arbeiter», ob seiner Stubenreinheit. Die Freude ist allerdings keine ungetrübte, denn auch er hat «unter der Krise gelitten. Ohne dies nachweisen zu können, ist man berechtigt, es zu vermuten, da der Jahresbericht einen zahlenmäßigen Ausweis des Mitgliederbestandes pro 1922 einfach vermeidet». So schreibt süßsauer die «Arbeitgeberzeitung». Mögen es die Unternehmer an Patengeschenken auch nicht fehlen lassen, sie werden an diesem Zerrbild einer Organisation wenig Freude erleben. Amüsant ist, dass der «politischen Neutralität» des gelben Verbändchens die Taktik der «Christen» und der «Evangelischen», die mit den «Roten» gehen, abschreckend gegenübergestellt wird. Dabei will es die Ironie der Geschichte, dass eben diese «Christen» und die «Evangelischen» mit den «Gelben» zusammen sich zu einem «nationalen Arbeitnehmerkartell» vereinigt haben.



Arbeiterrecht.

Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes in Deutschland. Das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes veröffentlicht eine Besprechung des von der Reichsarbeitsverwaltung publizierten Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes, der wir die folgenden Angaben entnehmen:

Der Entwurf beschränkt sich auf den allgemeinen Teil des Arbeitsvertragsrechts; ein zweiter Teil soll die Sonderbestimmungen für den Arbeitsvertrag einzelner sozialer Gruppen und Wirtschaftszweige enthalten. Die Arbeiterschutzbestimmungen sind ausgeschieden und sollen zu einem besonderen Arbeiterschutzrecht vereinigt werden, das die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Vertragsfreiheit umfasst. Der Entwurf bringt verschiedene Verbesserungen, besonders für die zurückgebliebenen Gruppen der Heimarbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter und betont gegenüber dem bisherigen sachen- und schuldrechtlichen Charakter des Arbeitsvertragsrechts stärker den personenrechtlichen Charakter des Anstellungsverhältnisses. Das kommt zum Ausdruck in zwingenden Gesetzvorschriften, die nicht zuungunsten des Arbeitnehmers interpretiert werden können, sowie in der Berücksichtigung der Gewerkschaften und Belegschaften. Die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen drängt die Bedeutung des einzelnen Arbeitsvertrags immer mehr zurück. Der Tarifvertrag erhält im Gesetzentwurf einen weitgehenden Einfluss.

Als Arbeitsvertrag wird nach § 1 der Vertrag bezeichnet, durch den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Leistung von Arbeit gegen Entgelt angestellt wird. Durch das Anstellungsverhältnis unterscheidet er sich vom Werkvertrag, von Kauf und Tausch; als Entgelt ist jede Gegenleistung des Unternehmers aufzufassen, im Lehrverhältnis auch die Unterweisung des Lehrlings. Dagegen sind Verträge über unentgeltliche Ar-

beit keine Arbeitsverträge, d. h. Arbeit, die auf Grund eines Familienverhältnisses oder einer öffentlich-rechtlichen Pflicht geleistet wird, wird vom Arbeitsvertrag nicht berücksichtigt.

Als *Arbeitnehmer* werden bezeichnet Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. *Angestellte* sind Arbeitnehmer, die überwiegend höhere oder kaufmännische oder büreaumäßige Arbeit leisten; *Lehrlinge* sind Arbeitnehmer, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden; alle übrigen Arbeitnehmer sind *Arbeiter*. Eine nähere Definition des Begriffes Arbeitgeber fehlt.

Der Entwurf regelt die Pflichten des Arbeitnehmers: Er ist verpflichtet, unter Aufwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten ohne andere als die vereinbarten oder üblichen Unterbrechungen zu arbeiten. Falls er durch Selbstverschulden Schaden an Stoffen, Werkzeugen und Maschinen verursacht, hat er diese zu ersetzen; immerhin muss ihm der Arbeitgeber gestatten, den Schaden selbst zu beseitigen. Art und Umfang der Arbeitsleistung richten sich, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergeben, nach Fach-, Orts- und Betriebsüblichkeit. Andere als die im Vertrag übernommene Arbeit hat der Arbeiter vorübergehend zu leisten, wenn sie ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Ein Arbeitszwang kann weder durch Geldstrafen noch durch Haftstrafen vollstreckt werden.

Dem Arbeitnehmer ist untersagt, irgendwelche Vorteile dafür anzunehmen, dass er seine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzt; er hat dem Arbeitgeber Treue zu halten. Eine Nebentätigkeit ist gestattet, sofern sie nicht in den Erwerbszweig des Arbeitgebers einschlägt und die Leistung des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt. Das Wettbewerbsrecht wird grundsätzlich und eingehend geregelt.

Ueber die im Entwurf enthaltene Regelung der *Pflichten des Arbeitgebers* werden wir in einer der nächsten Nummern der Rundschau orientieren.



Volkswirtschaft.

Vorschläge britischer Unternehmer zur Arbeitslosenfrage. Der bekannte britische Unternehmer B. Seeborn-Rowntree macht in einer Artikelreihe der «Times» den Vorschlag, es solle eine Zentralorganisation in jedem Industrielande die wissenschaftliche Untersuchung über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Mittel zu ihrer Bekämpfung ausführen. Herr Rowntree glaubt, dass eine Arbeiterreserve für erfolgreiche Wirtschaftsführung notwendig ist, dass sie aber Anspruch auf Unterhalt hat. Andere industrielle Risiken sind bereits durch Versicherung gedeckt, und es besteht kein Grund, dass nicht die Industrie auch für diesen Zweck Geld bereitstellen solle, so dass die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als ein Posten der Produktionskosten aufzufassen wäre.

Notstandsarbeiten waren bisher ein wenig befriedigendes Mittel gegen Arbeitslosigkeit, aber sie werden notwendigerweise doch beizubehalten sein; doch soll überall schon während der Zeit guter Wirtschaftslage erwogen werden, welche Arbeiten auszuführen sind, wenn die Arbeitslosigkeit zunimmt. Besonders solche Arbeiten wären ins Auge zu fassen, die von wirklichem Nutzen sind und die wirtschaftsfördernd wirken oder sonst der Wohlfahrt des Gemeinwesens dienen. Der Wohnhausbau ist eine der besten Arten von Notstandsarbeiten. Solche Arbeiten müssen aber auf eine breitere finanzielle Basis gestellt werden als es bisher Brauch war, so dass die Last für einzelne Oertlichkeiten nicht zu drückend wird.

Ausland.

Deutschland. Der Bundesvorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erstattet in einem 255 Seiten umfassenden Jahrbuch Bericht über Stand und Tätigkeit der deutschen Gewerkschaften im Jahr 1922. Wir entnehmen dem reichhaltigen Band die folgenden Angaben:

Angaben über *Mitgliederzahl* liegen von 48 Verbänden vor, denen Ende 1922 insgesamt 7,908,533 Mitglieder angehörten, d. h. 161,363 mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. 17 Verbände hatten eine Abnahme, 31 Verbände eine Zunahme zu verzeichnen. In der Gesamtmitgliederzahl inbegriffen sind 1,687,840 Frauen und 193,268 Jugendliche. Besonders muss hervorgehoben werden, dass die Durchschnittsmitgliederzahl des Jahres 1922 (7,895,065) den bisherigen Höchststand im Jahre 1920 um 4963 übersteigt, und dass trotzdem inzwischen der Angestelltenverband aus dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ausgeschieden ist. 15 Verbände zählten bei Jahresschluss über 100,000, 7 Verbände über 50,000 und 27 unter 50,000 Mitglieder. Der mächtigste Verband ist nach wie vor der Metallarbeiterverband, dem Ende 1922 insgesamt 1,617,486 Mitglieder angehörten. Die 49 Verbände zählten zusammen 28,666 Zweigvereine.

Der Niedergang der Mark hat die finanzielle Entwicklungsfähigkeit der deutschen Gewerkschaftsverbände stark beeinträchtigt; auch wenn die Einnahmen und die Ausgaben gewaltige Summen aufweisen, bleiben sie an realem Wert hinter den Umsätzen der Vorkriegszeit weit zurück. Der Bericht betont, dass alle Bemühungen der Verbände, ihre Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht zu steigern, erfolglos bleiben müssen, solange die Entwertung der deutschen Mark anhält. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 10,299 Millionen, die Gesamtausgaben auf 6317 Millionen. Davon wurden ausgegeben für Reiseunterstützung 22, für Arbeitslosenunterstützung 387, für Krankenunterstützung 433, für Invalidenunterstützung 19, für Sterbeunterstützung 50, für Umzugs-, Notlage- und sonstige Unterstützungen 123 Millionen Mark. Die Kosten für Rechtsschutz beliefen sich auf 26, für Streiks und Massregelungen auf 1657, für Verbandsorgane auf 902 und für sonstige Bildungszwecke auf 156 Millionen Mark.

Von 1403 Ortsausschüssen haben 1044 mit 6,118,790 Mitgliedern berichtet. Diese unterhielten im Jahre 1922 die folgenden Institutionen: 104 Gewerkschaftshäuser, 65 Versammlungssäle, 68 Gewerkschaftsbureaus, 148 Arbeitersekretariate, 293 Rechtsauskunftsstellen, 700 gemeinsame Bibliotheken, 551 Bildungsausschüsse, 425 Jugendausschüsse, 282 Kommissionen für Bauarbeiterschutz und 438 Betriebsrätezentralen. Nach Mitgliederzahlen betrachtet, steht an erster Stelle Berlin mit 616,519; es folgen Hamburg mit 254,375, Dresden mit 168,942, Leipzig mit 168,625, Köln mit 121,771, München mit 118,669, Frankfurt a. M. mit 110,063, Hannover mit 103,813, Chemnitz mit 102,480 und Nürnberg mit 101,927 Mitgliedern.

Die Gesamtzahl der durchgeführten Lohnbewegungen erreichte 130,955, die sich auf 2,017,124 Betriebe mit 61,278,304 Beschäftigten erstreckten. Von den gesamten Bewegungen waren 130,297 Angriffsbewegungen und 658 Abwehrbewegungen; 126,025 Bewegungen wurden ohne Arbeitseinstellung zu Ende geführt; 4930 führten zu Streiks u. Aussperrungen. Ursache der Bewegungen war in 129,290 Fällen die Forderung auf Lohnerhöhung. Durch Vergleichsverhandlungen wurden 130,481 Bewegungen beendet; neue Tarifverträge wurden abgeschlossen in 5126 Fällen für 5,145,140 Personen, Tarifverträge erneuert oder verlängert in 3814 Fällen für 3,660,752 Personen, und Nachträge zu Tarifverträgen in 30,458 Fäl-